

99140001060014, 99140001060014

Antrag auf Feststellung der Eignung einer berufspraktischen Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/402074500/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99140001060014, 99140001060014
Leistungsbezeichnung I	Antrag auf Feststellung der Eignung einer berufspraktischen Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Architektenliste, Architektenkammer, Antrag auf Feststellung der Eignung einer berufspraktischen Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur, Architekt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Architektur (140)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Architektenkammer Niedersachsen.
Handlungsgrundlage	https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Kammerr echt/304-satzung_berufspraktische_taetigkeit_01.2018.pdf https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Kammerr echt/00031-narchtg.03.pdf https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Kammerr echt/304-satzung_berufspraktische_taetigkeit_01.2018.pdf https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Kammerr echt/00031-narchtg.03.pdf
Teaser	
Volltext	<p>Mit der Umsetzung der Berufsanererkennungsrichtlinie der EU (2005/36/EG) in das Niedersächsische Architektengesetz (NArchTG) in 2017 haben sich für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer Niedersachsen geändert. Die Absolventinnen und Absolventen der anderen Fachrichtungen (Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) sind von den nachfolgend dargestellten Änderungen nicht betroffen.</p> <p>Für die Eintragung in der Fachrichtung Architektur ist nachzuweisen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine mindestens 2-jährige berufspraktische Tätigkeit ausgeübt hat. Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, absolviert worden sein, auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgebaut und den Erwerb berufspraktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und</p>

Modul

Sachverhalt

Kompetenzen in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben nach § 2 Abs. 1, 5, 6 NArchtG ermöglicht haben.

Neu ist, dass

- bis zu einem Jahr der berufspraktischen Tätigkeit bereits nach bestandem Abschluss eines 3-jährigen Studiums (Bachelor) absolviert werden kann und
- die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht ausgeübt werden muss (§ 6 Abs. 5 NArchtG).

Die Einzelheiten der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht sind in der „Satzung für den Bereich der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach § 6 Abs. 5 S. 3 und Abs. 6 S. 2 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchtG)“ geregelt.

Auf Antrag kann die Architektenkammer Niedersachsen eine Feststellung dazu treffen, ob eine geplante oder eine bereits begonnene berufspraktische Tätigkeit geeignet ist, die für eine Eintragung in die Architektenliste erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu erfüllen.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- beglaubigte Kopie(n) der Diplom- Bachelor- und/oder Masterurkunde und eine Kopie des jeweiligen Abschlusszeugnisses
- ggf. Nachweis einer berufsangehörigen Person oder Stelle, bei der bereits Teile der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht absolviert wurden
- ggf. Nachweis über die Eintragung bei einer anderen Architektenkammer

Voraussetzungen

Informationen zur berufspraktischen Tätigkeit in der Fachrichtung „Architektur“

Mit der Umsetzung der Berufsanerkenntnigungsrichtlinie der EU (2005/36/EG) in das Niedersächsische Architektengesetz (NArchtG) haben sich für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer

Modul

Sachverhalt

Niedersachsen geändert. Die Absolventinnen und Absolventen der anderen Fachrichtungen (Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) sind von den nachfolgend dargestellten Änderungen nicht betroffen.

Für die Eintragung in der Fachrichtung Architektur ist nachzuweisen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine mindestens 2-jährige berufspraktische Tätigkeit ausgeübt hat. Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, absolviert worden sein, auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgebaut und den Erwerb berufspraktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben nach § 2 Abs. 1, 5, 6 ermöglicht haben.

Neu ist, dass

- bis zu einem Jahr der berufspraktische Tätigkeit bereits

nach bestandem Abschluss eines 3-jährigen Studiums

(Bachelor) absolviert werden kann

und

- die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht einer

berufsangehörigen Person oder einer Architektenkammer

ausgeübt werden muss (§ 6 Abs. 5 NArchTG).

Die Einzelheiten der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht sind in der „Satzung für den Bereich der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach § 6 Abs. 5 S. 3 und Abs. 6 S. 2 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG)“ geregelt. Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick über den Ablauf und die notwendigen Inhalte der berufspraktischen

Modul

Sachverhalt

Tätigkeit unter Aufsicht in der Fachrichtung Architektur geben.

Ziel und notwendige Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie der Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur nach § 2 NArchTG. Sie soll Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Fachrichtung Architektur befähigen, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben. Die berufspraktische Tätigkeit muss in den wesentlichen Berufsaufgaben in ausgewogener Weise abgeleistet worden sein. Dies bedeutet, unter besonderer Beachtung der sicherheitstechnischen Aspekte und rechtlichen Rahmenbedingungen des Vorhabens, die Ausübung

a) der gestaltenden Planung von Gebäuden (insbesondere

Vorentwurf, Entwurf),

b) der technischen Planung von Gebäuden (insbesondere Ausführungsplanung),

c) der wirtschaftlichen Planung von Gebäuden (insbesondere Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung) und

d) der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Gebäuden (insbesondere Bauüberwachung).

Aufsicht

Die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht kann im Inland oder im Ausland absolviert werden. In beiden Fällen bedarf es einer Beaufsichtigung entweder durch eine Architektenkammer oder eine Architektin/einen Architekten (berufsangehörige Person).

Berufsangehörige Person kann nur sein, wer aufgrund

Modul

Sachverhalt

einer entsprechenden Eintragung in die Architektenliste einer Architektenkammer zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektin“

oder „Architekt“ berechtigt ist. Die Architektenkammer steht als aufsichtführende Stelle insbesondere für Absolventinnen und Absolventen zur Verfügung, wenn die Begleitung durch eine berufsangehörige Person nicht möglich ist – beispielsweise wenn die Absolventin oder der Absolvent in einem Bauunternehmen oder Ingenieurbüro arbeitet, in dem kein Architekt tätig ist, oder die Absolventin oder der Absolvent eine selbständige Tätigkeit ausübt, bei der ebenfalls kein Architekt für die Aufsicht zur Verfügung steht.

Soll die berufspraktische Tätigkeit im Ausland ausgeübt werden, muss die ausländische berufsangehörige Person oder Stelle qualifiziert sein, die Aufsicht über die berufspraktische Tätigkeit auszuüben. Aus diesem Grund muss vor der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland die Zulassung der ausländischen aufsichtführenden Person oder Stelle durch die Architektenkammer Niedersachsen oder eine andere Architektenkammer festgestellt werden.

Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit

Die Architektenkammer Niedersachsen prüft die berufspraktische Tätigkeit nach ihrem Abschluss im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder auf gesonderten Antrag.

Antrag auf Feststellung der Eignung einer berufspraktischen Tätigkeit

Auf Antrag kann der Eintragungsausschuss der Architektenkammer auch außerhalb eines Eintragungsverfahrens eine Beurteilung zu einer geplanten oder einer bereits absolvierten berufspraktischen Tätigkeit abgeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopien der Diplomurkunde und des Diplomzeugnisses ggf. Kopie der Bachelor- und Masterurkunde und eine Kopie des jeweiligen

Modul

Sachverhalt

Abschlusszeugnisses

- Für die Bewertung einer bereits absolvierten berufspraktischen Tätigkeit:
- Bescheinigungen von Architektinnen oder Architekten als aufsichtführende berufsangehörige Personen über die berufspraktische Tätigkeit (siehe Anlage)
- Arbeitsergebnisse beispielsweise in Form von
 - Planungsunterlagen (z.B. Vorentwürfe, Entwürfe, Ausführungspläne)
 - Unterlagen zur Vergabe / Kostenplanung (z.B. Leistungsbeschreibungen, Angebotswertungen, Kostenermittlungen)
 - Unterlagen zur Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung (z.B. Terminpläne, Bautagebuch, Abnahmeprotokolle)
- Für die Bewertung einer geplanten berufspraktischen Tätigkeit können beispielsweise vorgelegt werden:
 - Arbeitsvertrag, Stellenbeschreibung, Planungsverträge, Wettbewerbsauslobungen oder „Architekt“ berechtigt ist. Die Architektenkammer steht als aufsichtführende Stelle insbesondere für Absolventinnen und Absolventen zur Verfügung, wenn die Begleitung durch eine berufsangehörige Person nicht möglich ist – beispielsweise wenn die Absolventin oder der Absolvent in einem Bauunternehmen oder Ingenieurbüro arbeitet, in dem kein Architekt tätig ist, oder die Absolventin oder der Absolvent eine selbständige Tätigkeit ausübt, bei der ebenfalls kein Architekt für die Aufsicht zur Verfügung steht. Soll die berufspraktische Tätigkeit im Ausland ausgeübt werden, muss die ausländische berufsangehörige Person oder Stelle qualifiziert sein, die Aufsicht über die berufspraktische Tätigkeit auszuüben. Aus diesem Grund muss vor der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland die Zulassung der ausländischen aufsichtführenden Person oder Stelle durch die Architektenkammer Niedersachsen oder eine andere Architektenkammer festgestellt werden. Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit Die

Modul	Sachverhalt
	Architektenkammer Niedersachsen prüft die berufspraktische Tätigkeit nach ihrem Abschluss im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder auf gesonderten Antrag.
Kosten	<p>Gebühr für die Feststellung beträgt 80,00 Euro</p> <p>Sofern Sie nicht das vollelektronische Antragsverfahren einschließlich der Online-Bezahlungsfunktionen nutzen, fügen Sie Ihrem Eintragungsantrag bitte einen Beleg, z.B. Ausruck der Überweisung bei Online Banking über die Zahlung bei. Die Bankverbindungen lauten:</p> <p>Nord/LB Hannover: BIC NOLADE2HXXX - IBAN: DE55 2505 0000 0101 4747 81</p> <p>Commerzbank Hannover: BIC COBADEFFXXX - IBAN: DE97 2504 0066 0338 8345 00</p> <p>Folgende Bezahlverfahren sind online möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditkarte
Verfahrensablauf	Der Antrag auf Feststellung ist schriftlich oder online mit dem bereitstehenden Formular zu stellen. Die unter „erforderliche Unterlagen“ genannten Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
Bearbeitungsdauer	in der Regel 4 – 6 Wochen
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>https://www.aknds.de/architekt-werden/fuer-studieren-de-und-absolventeninnen-und-absolventen</p> <p>https://www.aknds.de/architekt-werden/fuer-studieren-de-und-absolventeninnen-und-absolventen</p>
Rechtsbehelf	Klagemöglichkeit vor dem Verwaltungsgericht Hannover
Kurztext	Für die Eintragung in der Fachrichtung „Architektur“ ist nachzuweisen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine mindestens 2-jährige

Modul	Sachverhalt
	<p>berufspraktische Tätigkeit ausgeübt hat. Deren Eignung zur Eintragung in die Architektenliste kann auf Antrag gesondert festgestellt werden. Für die Eintragung in der Fachrichtung „Architektur“ ist nachzuweisen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine mindestens 2-jährige berufspraktische Tätigkeit ausgeübt hat. Deren Eignung zur Eintragung in die Architektenliste kann auf Antrag gesondert festgestellt werden.</p>
Ansprechpunkt	Architektenkammer Niedersachsen
Zuständige Stelle	Architektenkammer Niedersachsen
Formulare	<p>Formulare:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Feststellung der Eignung einer berufspraktischen Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur • online (Link einfügen sobald eingerichtet) <p>oder schriftlich</p>
Ursprungsportal	<p>Application for determination of the suitability of a practical professional activity in the field of architecture, Antrag auf Feststellung der Eignung einer berufspraktischen Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur</p>